Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7199

18. 05. 90

Sachgebiet 51

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

A. Problem

Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sollen Erziehungszeit in Anspruch nehmen können.

Vor oder während des Wehr- oder Zivildienstes in Anspruch genommener Erziehungsurlaub (bzw. Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld) sollen den Wehr- oder Zivildienst entsprechend verkürzen.

B. Lösung

Im Wehrpflichtgesetz wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub und die Anrechnung für geleistete Erziehungszeiten normiert.

Das Zivildienstgesetz enthält eine entsprechende Verweisungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich die Gesamtkosten für Erziehungsgeld nicht erhöhen, es wird vermutlich lediglich zu einer verstärkten Inanspruchnahme durch Männer kommen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. An § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Zeiten, in denen der Wehrpflichtige einen Anspruch auf Erziehungsgeld hatte oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenze des § 5 Abs. 2 Bundeserziehungsgeld nicht hatte, einschließlich des Erziehungsurlaubes gemäß § 13c werden auf den Grundwehrdienst angerechnet.

   Sie können auf Wehrübungen angerechnet werden."

2. Es wird folgender § 13c eingefügt:

   „§ 13c

   (1) Wehrpflichtige haben Anspruch auf Erziehungsurlaub.

   (2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes auf Wehrpflichtige."

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

In das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Die Vorschriften über den Erziehungsurlaub für Wehrpflichtige und über die Anrechnung von Erziehungszeiten gemäß § 7 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz finden auf Dienstpflichtige entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. November 1989

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Wehr- und Zivildienstleistende konnten bisher keine Erziehungszeiten in Anspruch nehmen.

Zugleich kam es aufgrund geänderter und nicht einheitlicher Rückstellungspraxis in jüngster Zeit häufig zur Einziehung von Vätern von Kleinkindern, zum Teil ohne Rücksicht auf anderweitige Betreuungsmöglichkeiten. So berichtete die Presse mehrfach von Vätern, die mit ihren Säuglingen im Arm den Wehr- oder Zivildienst antreten wollten.

Diese Berichte verdeutlichen aber auch einen weiteren Aspekt: Säuglingsbetreuung durch die Väter ist die Ausnahme, wenn nicht gar ein Kuriosum. Die umgekehrte Konstellation, die staatliche Heranziehung der Mütter von Kleinstkindern, verbunden mit der Überzeugung, der Vater werde sich schon um die Kinder kümmern, wäre undenkbar.

Die vorliegende Neuregelung verfolgt dementsprechend zwei Ziele: Wehr- und Zivildienstleistende sollen wie alle anderen Mütter und Väter Recht haben, Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Damit sollen auch soziale Notlagen, die die Betreuung durch den Vater erforderlich machen, vermieden werden.

Gleichzeitig soll aber auch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und -geld durch Männer gefördert werden.

Es soll ohne zwingende Notwendigkeit, und eine solche ist hier nicht gegeben, keine Männerdomäne mehr geben, in denen den Müttern die Kindererziehung als deren „natürliche" Aufgabe selbstverständlich überlassen bleibt.

Die zeitliche Begrenzung des Wehr- und Zivildienstes machte eine Entscheidung darüber erforderlich, ob ein Erziehungsurlaub diesen nur unterbricht und in der Folgezeit nachzudienen ist oder ob er diesen für die Dauer seiner Inanspruchnahme ersetzt.

Um die genannten Ziele zu erreichen, war eine Entscheidung für die zweite Möglichkeit, für die Anrechnung des Erziehungsurlaubes auf die Wehr- und Zivildienstzeit, erforderlich.

Nur so erwachsen den Betroffenen keine Nachteile in ihrer Lebens- und Ausbildungsplanung aus der Kinderbetreuung, nur so kann vermieden werden, daß die Betreuung in den ersten Lebensjahren der Kinder weiterhin ganz überwiegend den Müttern überlassen bleibt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Um Ungerechtigkeiten durch das zufällige Zusammentreffen von Wehr- oder Zivildienst und Erziehungszeit zu vermeiden, führt jede Kinderbetreuung, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Erziehungsgeld auslöst, zu einer Anrechnung auf den noch zu leistenden Wehrdienst. Es wird also nicht nur der Erziehungsurlaub während des Wehrdienstes, sondern auch eine zuvor übernommene entsprechende Erziehungszeit angerechnet.

Andernfalls käme es zu Ungerechtigkeiten im Fall von Zurückstellungen und ähnlichem.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die detaillierte Ausgestaltung des Erziehungsurlaubes soll entsprechend den Regelungen für Soldaten und Beamte und Beamtinnen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift stellt die Gleichstellung von Zivildienstleistenden im Hinblick auf Erziehungsurlaub und Anrechnung der Erziehungszeiten sicher.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333